

157.000

112.600

 84.000
 40.000

 124.000

3300/11

 6600

 39.600

die
brücke
Informationen
aus dem Dorfgeschehen
von Sistrans

d i e
b r ü c k e

Nr. 7

April 1976

Liebe Gemeindebürger !

Vor einigen Jahren hat die Gemeinde Sistrans erstmals "die brücke" herausgegeben. Nun soll dieses Informationsblatt über das Gemeindegesehen wieder jährlich erscheinen. Es hat sich gezeigt, daß bei der alljährlich stattfindenden öffentlichen Gemeindeversammlung nur ein ganz kleiner Teil der Bevölkerung über die aktuellen Probleme informiert werden kann. Ein Informationsblatt kann aber alle Gemeindebürger erreichen, alle informieren und alle um ein gewisses Verständnis für die eine oder andere Maßnahme ersuchen. Auch verhindert der direkte "Draht" von der Gemeindestube zu den einzelnen Bürgern Mißverständnisse und falsche Vorstellungen.

Immer vielseitiger werden die Probleme, die es zu lösen gilt. Manch berechtigter Wunsch der Gemeindebürger muß aus finanziellen Gründen zurückgestellt werden. Gesetzliche Verpflichtungen bringen zusätzliche Belastungen für alle. Vom Gemeindebürger kann Verständnis für die eine oder andere Maßnahme nur dann erwartet werden, wenn auch die nötige Information gegeben ist. Mit dem nun wieder regelmäßigen Erscheinen "der brücke" soll ein noch besserer Kontakt zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung hergestellt werden.

Ö f f e n t l i c h e G e m e i n d e v e r s a m m l u n g
=====

am Freitag, den 9. April 1976 um 20,30 Uhr
im Gasthof Krone.

Die Bevölkerung ist hiezu herzlich eingeladen. Benützen Sie diese Gelegenheit zu einer persönlichen Information und Aussprache mit der Gemeindeverwaltung.

Dipl. Vw. Alfons Mair
Bürgermeister

Die regionale Müllabfuhr
=====

Am 19. Februar 1975 wurde in Sistrans erstmals die Müll durch die regionale Müllabfuhr abgeführt. Die Umstellung von den Mülltonnen auf Müllsäcke bzw. Container ging fast reibungslos.

Nach einem Jahr Erfahrung kann man sagen, daß sich die regionale Müllabfuhr bestens bewährt hat. Die genaue Einhaltung der Abfuhrordnung - die Säcke müssen gebunden zum Gemeindeweg gestellt werden - hat bewirkt, daß wir in Sistrans trotz der weiten Abfuhrwege verhältnismäßig wenig Betriebsstunden haben. Das wirkt sich natürlich bei den Kosten, die die Gemeinde Sistrans an den Abfallbeseitigungsverband zu entrichten hat, entsprechend aus.

Aufteilung der Betriebsstunden und der Müllmenge auf die Gemeinden

Gemeinde	Einwohner	Betriebsstunden	m ³ angelieferter Müll
Aldrans	1.147	ca. 31 %	ca. 32 %
Lans	593	ca. 13 %	ca. 15 %
Patsch	701	ca. 10 %	ca. 10 %
Rinn	682	ca. 13 %	ca. 13 %
Sistrans	724	ca. 16 %	ca. 16 %
Tulfes	746	ca. 17 %	ca. 17 %
		100 %	100 %

Kosten der regionalen Müllabfuhr für 1976

Personalkosten	S	272.000,--
Mülldeponie	S	240.000,--
Sachaufwand für Müllfahrzeug	S	100.000,--
Verwaltungsaufwand	S	15.000,--
		Insgesamt S 627.000,--
		=====

Aufteilung auf die Verbandsgemeinden

Aldrans	S	193.000,--	Rinn	S	82.000,--
Lans	S	86.000,--	Sistrans	S	98.000,--
Patsch	S	66.000,--	Tulfes	S	102.000,--

Zu diesen Beträgen kommen noch:

- a) Die Kosten für die Verzinsung und Amortisation des Müllfahrzeuges (Anschaffungskosten ca. 1,200.000,-- Schilling)
- b) die Kosten für die Müllsäcke (pro Haushalt jährlich 52 Säcke), ergibt weitere Kosten von ca. S 20.000,--.

Die Müllabfuhrgebühr

Die Müllabfuhrgebühr ist eine Jahresgebühr; die Abfuhr erfolgt wöchentlich.

Der Gemeinderat hat im Vorjahr auf Grund der Einführung der regionalen Müllabfuhr die nachstehenden Müllabfuhrgebühren neu festgesetzt, mit denen das Auslangen gefunden werden kann:

- a) Für den Privathaushalt S 600,--
 - b) für Gasthäuser, Cafehäuser und Pensionen S 2.000,--
 - c) für Frühstückspensionen S 1.000,--
 - d) Für Gemischtwarenhandlungen S 30,-- pro m² Verkaufsfläche
- Zuschläge: Für gewerbliche und private Zimmervermietung S 20,--
pro Fremdenbett,
bei sämtlichen Gebühren 8 % Mehrwertsteuer.

Hinweis !

Die Gemeinde Sistrans hat schon am 10.2.1975 allen Haushalten schriftlich mitgeteilt, daß sie pro Haushalt eine Mülltonne gegen einen geschlossenen Müllsackbehälter austauscht. Für die alte Mülltonne wird eine Vergütung je nach Zustand der Mülltonne bis zu einer Höhe von S 400,-- geleistet. Wer einen Müllsackbehälter will, muß dies in der Gemeindekanzlei oder beim Gemeindearbeiter melden.

Der Flächenwidmungsplan
=====

I. Gesetzliche Voraussetzungen:

Am 6.12.1971 wurde das Tiroler Raumordnungsgesetz erlassen, welches die Ziele und die Durchführung der örtlichen Raumordnung festlegt. Die wichtigsten Abschnitte daraus seien im folgenden kurz festgelegt:

- a) Die örtliche Raumordnung dient der geordneten baulichen Entwicklung des Gemeindegebietes im Hinblick auf die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse seiner Bewohner.
- b) Ziele der örtlichen Raumordnung sind insbesondere:
 - * Die bestmögliche Anordnung und Gliederung des Baulandes; (Wohngebiet, Mischgebiete, Gewerbe- und Industriegebiet, Sonderflächen)
 - * die Erhaltung zusammenhängender unverbaut bleibender landwirtschaftlicher Flächen und Erholungsräume;
 - * die Sicherstellung geeigneter Flächen für erforderliche Bauten und Einrichtungen des Gemeindebedarfes; (Schulen, Sportplätze, Schilifte, Friedhof, Schwimmbäder u.a.)
 - * die Sicherstellung der erforderlichen Verkehrsflächen;
 - * der Schutz des Landschaftsbildes und erhaltenswerter Orts- und Straßenbilder.
- c) Als Grundlage für die örtliche Raumordnung sind die hierfür bedeutsamen Gegenbenheiten zu erheben und in einer Bestandsaufnahme festzuhalten. (Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Verkehrsaufkommen, Bevölkerungsentwicklung, Bevölkerungsstruktur, Entwicklung der Wirtschaft, Pendlerbewegung und andere Bedarfsberechnungen und Prognosen)
- d) Innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Raumordnungsgesetzes hat jede Gemeinde der Landesregierung einen Flächenwidmungsplan zur Genehmigung vorzulegen. (bis Ende 1977)
- e) Innerhalb von 3 Jahren nach dem Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes hat die Gemeinde einen Bebauungsplan für die als Bauland bzw. Bauerwartungsland gewidmeten Flächen zu erlassen. (bis Ende 1979)
- f) Mit Beschluß vom 18.8.1972 erteilte der Gemeinderat von Sistrans dem Büro für Orts- und Regionalplanung Architekt Dipl.Ing.Zenz, den Auftrag zur Erstellung eines Flächenwidmungsplanes.

II. Die Erstellung des Flächenwidmungsplanes

Vom Herbst 1972 bis Herbst 1975 erstreckten sich die Erhebungen und Beratungen zur Erstellung des Flächenwidmungsplanes. In vielen Sitzungen, Begehungen und Aussprachen, vor allem mit der bäuerlichen Bevölkerung, wurde getrachtet, eine möglichst gerechte Lösung zu erreichen. Nicht immer konnten die persönlichen Wünsche einzelner mit den Erfordernissen und den Vorstellungen der Gemeindevertretung in Einklang gebracht werden. Schwierigkeiten gab es vor allem bei der Festlegung der Grenzen zwischen Bauland und Freiland und bei der Einplanung neuer Wege zur verkehrstechnischen Erschließung. Die Erschließung von Baugründen mit neuen Straßen, der Bau von Wasserleitungen und Kanalsträngen erfordern sehr viel Geld. Es galt daher, die Erweiterung des Siedlungsgebietes so zu planen, daß die Belastung der Gemeinde und damit aller Gemeindeglieder in vertretbaren Grenzen gehalten werden kann. Nach dreimaliger Auflage und Behandlung verschiedener Stellungnahmen der Betroffenen wurde der Flächenwidmungsplan am 11.12. 1975 vom Gemeinderat einstimmig beschlossen und der Tiroler Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Die nachstehende Skizze zeigt ungefähr die Grenze zwischen Bauland und Freiland. Grünflächen innerhalb dieser Grenzen lockern das Ortsbild auf. Sonderflächen wurden für Schulbau, Erweiterung des Sportplatzes und den eventuellen Bau eines Schiliftes ausgewiesen. Am Nordrand des Baulandes wurde ein Gewerbegebiet eingeplant.

III. Der Verbaunungsplan

Innerhalb von drei Jahren ist für das ausgewiesene Bauland ein Verbaunungsplan zu erstellen. Er wird u.a. die Mindestgröße der Bauparzellen, das genaue Wegenetz, die Bauhöhe, den Bauabstand, die Baufluchtlinie und die Aufparzellierung des Baulandes enthalten. Flächenwidmungsplan und Verbaunungsplan werden in Zukunft ein geordnetes Anwachsen unserer Gemeinde ermöglichen. Zur Erschließung von Bauland wurde in der Tiroler Bauordnung ein Erschließungskostenfaktor festgelegt. Nach dem jetzigen Berechnungsfaktor sind pro m² Bauland S 22,-- und pro m³ umbauten Raum ebenfalls S 22,-- als Erschließungsgebühr vom Bauwerber an die Gemeinde zu entrichten. Zu dieser Erschließungsgebühr kommen noch die Anschlußkosten für Wasser und Kanal. Für ein Baugrundstück von ca. 1000 m² und einem umbauten Raum von 1000 m³ ergeben sich daher derzeit folgende Gebühren:

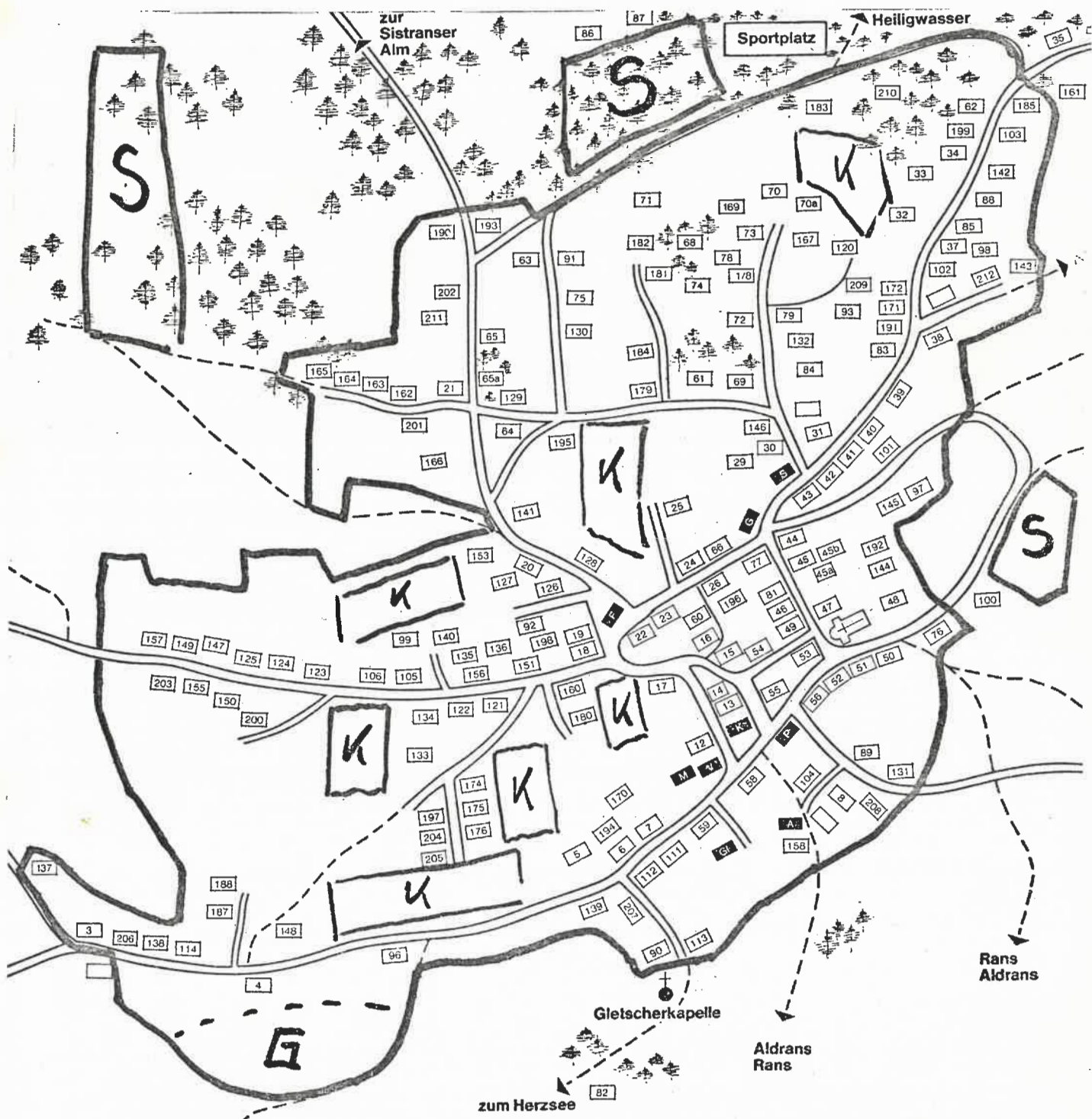
Die in der Skizze eingezeichneten Grenzen zwischen Bauland und Freiland geben nur den ungefähren Verlauf der Grenze wider. Der genaue Grenzverlauf ist nur im Flächenwidmungsplan zu sehen.

Zeichenerklärung:

S Sonderflächen

G Gewerbegebiet

K einige Grünflächen innerhalb des Baulandes



- a) Erschließungsbeitrag S 44.000,--
- b) Kanalanschlußgebühr S 15.000,--
- c) Wasseranschlußgebühr S 8.000,--

Zu den Kanal- und Wasseranschlußgebühren kommen noch 0 % Mehrwertsteuer.

Die neue Kanalgebührenordnung
=====

Im Jahre 1971 haben sich die Gemeinden Aldrans, Lans und Sistrans zu einem Kanalisationsverband zusammengeschlossen. Kostenberechnungen haben ergeben, daß der Anschluß an das Klärwerk Innsbruck bei weitem billiger als der Bau und Betrieb einer eigenen Kläranlage kommt. Der Kanalisationsverband Aldrans-Lans-Sistrans hat daher mit der Stadt Innsbruck einen Vertrag abgeschlossen, der den Gemeinden die Einleitung der Abwässer in das Klärwerk Innsbruck gewährleistet. Gleichzeitig wurde mit dem Bau der Kanalstränge begonnen. Seit einiger Zeit ist nun auch die Gemeinde Sistrans angeschlossen. Neben den enormen Kosten für den Kanalbau wurde jetzt auch die Anschlußgebühr an das Klärwerk Innsbruck und die erste Darlehensrückzahlungsrate an den Wasserwirtschaftsfonds fällig. An Anschlußgebühren und Rückzahlungsraten hat die Gemeinde Sistrans im Jahre 1976 ca. 1 Million Schilling zu leisten. (S 400.000,-- sofort für den mechanischen Teil und die 1. Rückzahlungsrate, den Rest für den biologischen Teil zum Jahresende 1976). Wegen der erst vor kurzem eingelangten Mitteilung über die Anschlußgebühr für die biologische Kläranlage in Innsbruck konnte die letztgenannte Anschlußgebühr im Voranschlag 1976 nicht mehr berücksichtigt werden.

Zusätzlich werden der Gemeinde Sistrans für 1976 erstmals Kanalgebühren in Rechnung gestellt, die sich aus der Menge der eingeleiteten Abwässer ergeben. Ein Zählwerk unterhalb des Dorfes hält die Abwässer aus der Gemeinde Sistrans fest. Es ist daher verständlich, daß mit den bisherigen Kanalgebühren nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann.

Der Gemeinderat hat in mehreren Sitzungen darüber beraten, wie diese hohen Kosten aufgeteilt werden können. Die nachstehende Kanalgebührenordnung gibt allen eine Übersicht über die neuen Gebühren und die Bemessungsgrundlage.

KANALGEBÜHRENORDNUNG
für die Kanalanlage Sistrans

Der Gemeinderat Sistrans beschließt in seiner Sitzung vom 29.3. 1976 auf Grund des § 14 Abs.3 lit.d FAG 1973, BGG1.Nr.445/1972 für die Benützung der Kanalanlage der Gemeinde Sistrans folgende Kanalgebührenordnung:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Für die Benützung der Gemeindekanalanlage Sistrans erhebt die Gemeinde Gebühren, und zwar eine einmalige Anschlußgebühr, eine Kläranlagengebühr und eine jährlich wiederkehrende Kanalbenützungsg Gebühr.

§ 2

Anschlußgebühr

- 1) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf alle Gebäude bzw. Grundstücke und Schwimmbecken. Sie entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.
- 2) Bei Neu- An- Auf- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten auf einem bereits angeschlossenen Grundstück entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

§ 3

Kanalbenützungsg Gebühr

- 1) Die Kanalbenützungsg Gebühr wird vom Gemeinderat jährlich nach dem Jahreserfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb und für die laufende Erhaltung der Anlage, für die Ansammlung der Erneuerungsrücklage, die Deckung der Darlehenskosten und für die Verzinsung des Eigenkapitals festgesetzt. (Bemessungsgrundlage). Sie ist eine Jahresgebühr.
- 2) Bis zur Einführung von Wasserzählern werden pro Auslauf S 60,- (sechzig Schilling), für Schwimmbecken S 8,- (acht Schilling) je m³ Fassungsraum und für Metzgereien ein Zuschlag von S 500,- (fünfhundert Schilling) berechnet. Nach Einführung der Wasserzähler gilt als Bemessungsgrundlage der durch den Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch.
- 3) Die Kanalbenützungsg Gebühr wird alljährlich mit Bescheid vorgeschrieben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.

§ 4

Kläranlagengebühr

Die Pflicht zur Entrichtung der Kläranlagengebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses der Gemeindekanalanlage an die Kläranlage für alle zu diesem Zeitpunkt an die Gemeindekanalanlage Sistrans angeschlossenen Grundstücke bzw. Gebäude.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlußgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage ist der umbaute Raum der Gebäude eines angeschlossenen Grundstückes einschließlich freistehender Garagen. Die Höhe des umbauten Raumes wird der Baubeschreibung entnommen bzw. durch Vermessung der Gebäude nach den Bestimmungen der TBO. festgesetzt.
- 2) Die Anschlußgebühr für Gebäude beträgt S 15,-- (fünfzehn Schilling) pro m³ der Bemessungsgrundlage. Sie wird bescheidgemäß vorgeschrieben.
- 3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird für Tenne, Stall und dergl. von der Bemessungsgrundlage der Anschlußgebühr nach Abs. 1) abgesehen. Für bestehende ausbaufähige bzw. ausgebaute Dachgeschoße werden 10 %, für nicht ausbaufähige Dachgeschoße 5 % des ermittelten umbauten Raumes berechnet.
- 4) Die Gemeinde behält sich die Überprüfung des umbauten Raumes aller Gebäude im Gemeindegebiet vor.

§ 6

Bemessungsgrundlage der Kläranlagengebühr

- 1) Bemessungsgrundlage ist der umbaute Raum nach § 5 Abs. 1).
- 2) Die Kläranlagengebühr beträgt S 10,-- pro m³ der Bemessungsgrundlage.

§ 7

Gebührenschildner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften bzw. Gebäude verpflichtet.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

Für alle im Zusammenhang mit der Kanalgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung.

§ 9

Inkrafttreten

Vorstehende Kanalgebührenordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 23.11.1965 außer Kraft.

Sistrans, am 29.3.1976

Der Bürgermeister:
Dipl.Vw. Alfons Mair

W a s s e r k n a p p h e i t

=====

Die Bevölkerung wird aufgefordert, ab sofort äußerste Sparmaßnahmen im Wasserverbrauch anzuwenden.

Wegen der geringen Niederschläge in den letzten Monaten ist der Wasserstand im Bassin soweit zurückgegangen, daß bereits das Reservebassin in Betrieb gesetzt werden mußte.

Die Rasensprengung sowie das Autowaschen mit Schlauch muß daher gänzlich untersagt werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen belegt.

V e r m e s s u n g d e r G e b ä u d e

In den nächsten Wochen werden alle jene Gebäude, für welche im Gemeindeamt keine Baubeschreibung aufliegt, bzw. deren umbauter Raum nicht feststeht, durch Mitglieder des Gemeinderates vermessen und der umbaute Raum ermittelt. Dann erfolgt die bescheidmäßige Vorschreibung der Kanalanschlußgebühr bzw. der Kläranlagengebühr durch die Gemeinde Sistrans.

Z a h l u n g s b e d i n g u n g e n

- a) Wer innerhalb der Zahlungsfrist, das sind 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides, die Kanalanschlußgebühr bzw. Kläranlagengebühr einzahlt, erhält einen Nachlaß von 5 %.
- b) Um die zum Teil hohen Gebühren leichter aufbringen zu können, räumt die Gemeinde nach Ablauf der 4-wöchigen Zahlungsfrist eine weitere Frist von 5 Monaten ein.
- c) Wer nach Ablauf dieser Frist die vorgeschriebenen Gebühren noch nicht entrichtet hat, erhält einen Zuschlag von 5 % auf den vollen Betrag. Die 5 % Zuschlag werden nicht angerechnet, wenn vor Ablauf der 6-Monatsfrist (gerechnet vom Tage der Bescheidzustellung an) ein begründetes Stundungsansuchen eingebracht wird.

E i n f ü h r u n g v o n W a s s e r z ä h l e r n

Noch heuer wird mit dem Einbau der Wasserzähler begonnen. Bis spätestens Juni 1977 soll der Einbau abgeschlossen sein, da ab 1977 Wasser- und Kanalgebühren nach dem tatsächlichen Verbrauch vorgeschrieben werden sollen. Der Einbau der Wasserzähler erfolgt durch die Gemeinde, d.h. die Kosten für die Wasserzähler, die Absperrvorrichtungen und den Einbau trägt die Gemeinde.

Eventuell notwendige Erneuerungen der Anschlußleitung an die Gemeindewasserleitung oder der Zusammenschluß von mehreren Anschlüssen und die eventuell notwendigen Vorbereitungsarbeiten für den Einbau sind vom Hauseigentümer auf seine Kosten durchzuführen.

Der Gemeindevoranschlag 1976 in groben Umrissen
=====

I. Ordentlicher Haushalt

E i n n a h m e n :

<u>Allgemeine Verwaltung:</u>	Betrag: S
Kostenersätze v. Bund, Land und Gemeinden	44.000,--
<u>Öffentliche Ordnung und Sicherheit:</u>	
Gebühren, Strafen, Kostenersätze u. sonstiges	9.000,--
<u>Schulwesen:</u>	
Elternbeiträge für Kindergarten	52.000,--
Kostenersatz vom Land	72.000,--
<u>Bau- Wohnungs- und Siedlungswesen:</u>	
Robotschichten	50.000,--
<u>Öffentl. Einrichtungen u. Wirtschaftsförderung:</u>	
Kanalbenützung- u. Anschlußgebühren	250.000,--
Müllabfuhrgebühren	120.000,--
Wasserbenützung- u. Anschlußgebühren	140.000,--
<u>Finanz- und Vermögensverwaltung:</u>	
Mieteinnahmen	14.000,--
Grundsteuer A	15.000,--
Grundsteuer B	225.000,--
Gewerbesteuer	160.000,--
Lohnsummensteuer	35.000,--
Getränksteuer	200.000,--
Vergnügungssteuer	15.000,--
Erschließungsbeiträge nach der TGG.	150.000,--
Bedarfsausgleich	80.000,--
Abgabenertragsanteile	1.041.000,--

A u s g a b e n :

<u>Allgemeine Verwaltung:</u>	
Aufwandentschädigungen und Personalkosten	332.000,--
Erfordernisse für Gemeinde- und Standesamt	40.000,--
<u>Öffentliche Ordnung und Sicherheit:</u>	
Aufwand für Meldewesen, Bau- und Feuerpolizei, Gesundheitspolizei und Zivilschutz	12.000,--

<u>Schulwesen einschließlich Kindergärten:</u>	Betrag: S
Personalkosten - Kindergärten	152.000,--
Schülerfordernisse	15.000,--
Gebäudebenützung- u. Erhaltungsaufwand	50.000,--
Hauptschulbeiträge an die Stadt Innsbruck	140.000,--
Schuldentilgung u. Zinsen f. Kindergärten	120.000,--
<u>Kultur- und Gemeinschaftspflege:</u>	
Zuschüsse an Musikkapelle und Schützenwesen	19.000,--
Kirchliche und sonstige Feiern	23.000,--
<u>Fürsorgewesen und Jugendhilfe:</u>	
Sozialhilfebeitrag an das Land	18.000,--
Sonstige Wohlfahrtsmaßnahmen (Babypakete u.a.)	12.000,--
<u>Gesundheitswesen und körperliche Ertüchtigung:</u>	
Beiträge für Sanitätssprengel	18.000,--
Hebammenbeitr. a. d. Land u. Schulgesundheitspflege	7.000,--
Beitrag an das Landeskrankenhaus	24.000,--
Beitrag an das Bezirkskrankenhaus	92.000,--
Sportförderung und Aufwand für Sportplatz	18.000,--
<u>Bau- Wohnungs- und Siedlungswesen:</u>	
Allgemeine Orts- und Bebauungsplanung	30.000,--
Personalkosten Gde. Arbeiter einschl. Sozialabgaben ..	120.000,--
Instandhaltung der Gemeindewege	60.000,--
Schuldentilgung und Schuldzinsen	140.000,--
Straßenbaubeitrag an das Land ..	50.000,--
Grundablösen für Wegverbreiterung	20.000,--
<u>Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung:</u>	
Kosten der Straßenbeleuchtung (Strom u. Reparaturen .	75.000,--
Straßenreinigung (Material, Schneeräumung, Streuung	20.000,--
Kanalanschlußgebühren an d. Stadt (mechanischer Teil)	325.000,--
Beitrag a. d. Kanalisationsverband u. Planungskosten .	70.000,--
Müllbeseitigungskosten	122.000,--
Feuerwehrwesen	18.000,--
Anschaffung einer Motorspritze	72.000,--
Allgemeine Friedhofserfordernisse	11.000,--
Planungskosten für Wasserversorgung etc.	30.000,--

Finanz- und Vermögensverwaltung:

Personalkosten Gde.Kassier einschl.Sozialabgaben ...	48.000,--
Betriebskosten für Widumgebäude	18.000,--
Schuldzinsen	50.000,--
Aufwand für Waldbesitz	10.000,--
Landesumlage	147.000,--
Restzahlung für Kindergartenbau	50.000,--

II. Außerordentlicher Haushalt

Friedhofbau	800.000,--
-------------------	------------

Herausgeber: Gemeinde Sistrans

Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Dipl.Vw.Alfons Mair

Verfaßt und zusammengestellt: Franz Gapp